

Sitzungsvorlage

SV-10-0076

Abteilung / Aktenzeichen 50 - Soziales und Jobcenter/	Datum 03.12.2020	Status öffentlich
Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Kreisausschuss	16.12.2020	

Betreff **Benennung von Vertreterinnen und Vertretern des Kreistages für den Örtlichen Beirat - SGB II**

Beschluss:

Als Mitglieder bzw. deren Vertreterinnen und Vertreter des Kreistages für den Örtlichen Beirat – SGB II werden folgende Personen für die im Kreistag vertretenen Fraktionen benannt:

Fraktion	Mitglied	Vertreterin / Vertreter
CDU	_____	_____
Bündnis 90 / Die Grünen	_____	_____
SPD	_____	_____
FDP	_____	_____
UWG	_____	_____

I. Sachdarstellung/ II. Entscheidungsalternativen

Gemäß § 18d SGB II ist der zugelassene kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende verpflichtet, einen Örtlichen Beirat – SGB II einzurichten. Seine Aufgabe ist die Beratung des Grundsicherungsträgers bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen. Der Örtliche Beirat – SGB II wird vom Landrat des Kreises Coesfeld geleitet. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Abteilung 50 – Soziales und Jobcenter.

Im Örtlichen Beirat – SGB II sind aktuell folgende arbeitsmarktpolitische Akteure vertreten:

Kreistag:

- je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der im Kreistag vertretenen Fraktionen

Kreisverwaltung:

- Landrat
- Dezernatsleitung II
- Abteilungsleiter 50 – Soziales und Jobcenter
- Gleichstellungsbeauftragte

Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisangehörigen Städte und Gemeinden:

- vier Vertreterinnen bzw. Vertreter

Verbände / Interessenvertretungen:

- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wohlfahrtsverbände
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Handwerkskammer
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Industrie- und Handelskammer
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Gewerkschaften
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Kreisarbeitsgemeinschaft und Interessenvertretung Coesfeld der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen und ihrer Angehörigen (KICS)
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Regionalagentur Münsterland
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Agentur für Arbeit
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Wirtschaftsförderung – wfc
- jeweils eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Regionalen Bildungsnetzwerkes

Im Zuge der Kommunalwahl 2020 ergibt sich das Erfordernis, die Vertretung des Kreistags im Örtlichen Beirat – SGB II neu zu vergeben.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Fahrtkosten und Sitzungsgelder erhalten die Vertreterinnen und Vertreter der Kreistagsfraktionen analog des § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO NRW).

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Der Kreistag hat mit Beschluss vom 15.12.2004 bzw. 02.03.2011 die Einrichtung und Besetzung des Örtlichen Beirates – SGB II (alt: Arbeitsmarktkonferenz) festgelegt. Ihm obliegt daher die Benennung der Vertreterinnen und Vertreter der im Kreistag vertretenden Fraktionen.

